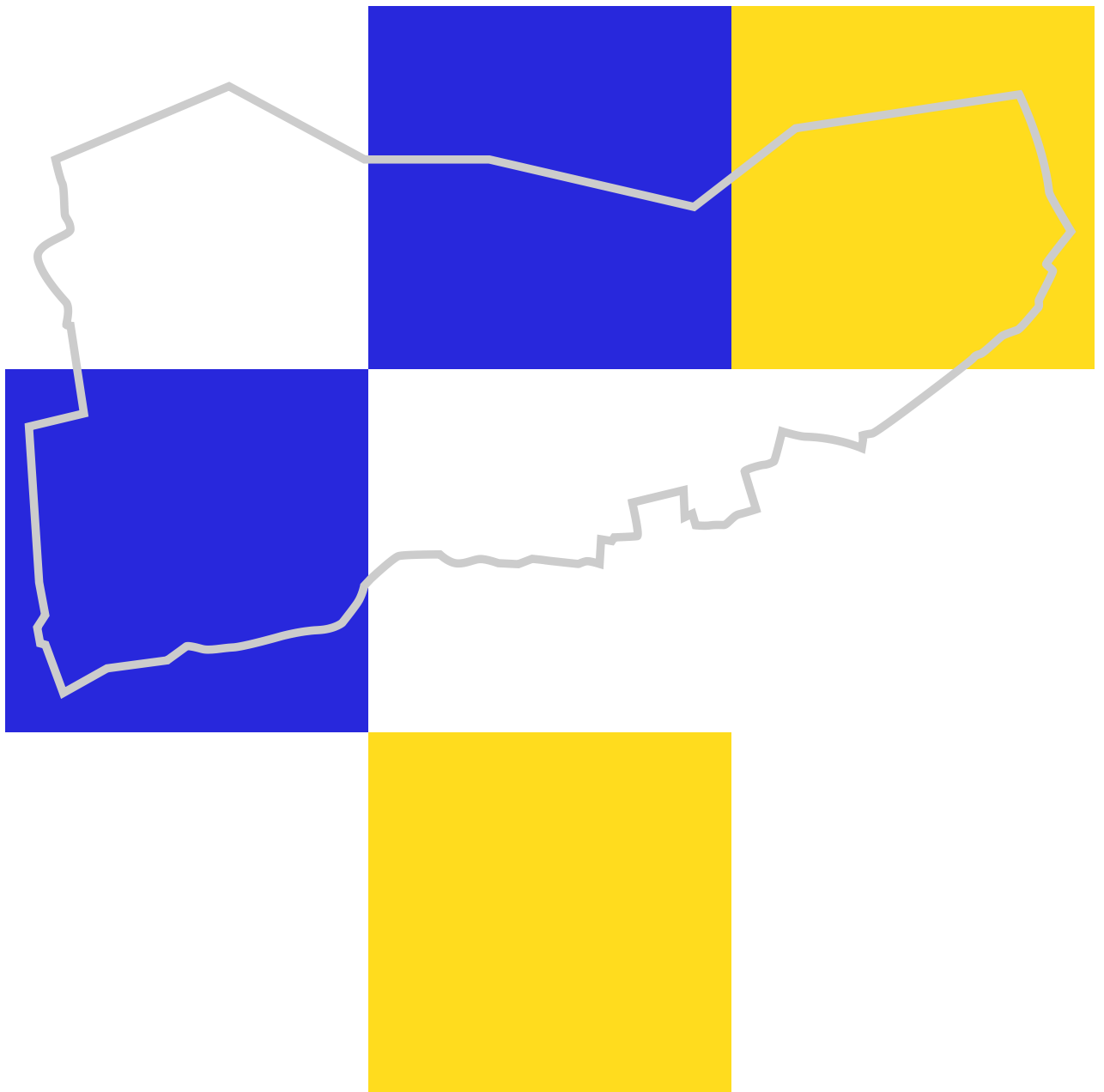


30.03.2015

Tagesschulverordnung

inkl. Änderung vom 01.08.2015



Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
A Allgemeines	2
Grundsatz	2
Bereitstellung und Berechtigung	2
Angebot und Räumlichkeiten	2
Betreuung	2
Anmeldung	2
Abmeldungen	3
Ausschluss	3
Verantwortung Versicherungen	3
B Finanzielles	3
Finanzierung	3
Gebührenhöhe und Rechnungsstellung	3
Reduktion	4
C Organisation und Zuständigkeiten	4
KPSK	4
Tagesschulleitung	4
Betreuungspersonen	4
Anstellung Entschädigung	4
D Schlussbestimmungen	5
Inkrafttreten	5
Übergangsbestimmung	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frauenkappelen, gestützt auf

- Art. 14d – h des Volksschulgesetzes VSG vom 19. März 1992 (BSG 432.210)
 - die Tagesschulverordnung TSV des Regierungsrats vom 28. Mai 2008 (BSG 432.211.2)
 - das Schulreglement der Gemeinde Frauenkappelen vom 14. Juli 2010
- beschliesst ¹:

A Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Frauenkappelen bietet im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Tagesschule an.

² Die Tagesschule der Einwohnergemeinde Frauenkappelen ist eine pädagogische Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung ausserhalb der Schulzeit im Sinne des kantonalen Rechts. Die Tagesschule trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei.

³ Details zur Tagesschulverordnung werden durch die Kindergarten- und Primarschulkommission (KPSK) im Betriebskonzept der Tagesschule geregelt.

Art. 2

Bereitstellung und Berechtigung

¹ Das Tagesschulangebot der Gemeinde Frauenkappelen wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

² Die Tagesschule kann von allen Kindern des Kindergartens und der Primarschule Frauenkappelen besucht werden.

Art. 3

Angebot und Räumlichkeiten

¹ Die Tagesschule bietet eine Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. Das Angebot richtet sich an der Nachfrage aus, welche durch die Anzahl verbindlicher Anmeldungen bestimmt wird.

² Der Umfang des Tagesschulangebots wird aufgrund der eingegangenen Anmeldungen durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die KPSK regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen im Betriebskonzept.

³ Der Gemeinderat legt auf Antrag der KPSK den Standort der Tagesschule fest.

Art. 4

Betreuung

Die Betreuungsarbeit wird mindestens zur Hälfte von Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung abgedeckt und richtet sich nach kantonalem Recht. Die dort festgehaltenen qualitativen und quantitativen Vorgaben und Bestimmungen über die Anzahl Betreuungspersonen sind verbindlich.

Art. 5

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt jeweils bis Ende März und ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die bestellten Einheiten verbindlich. Nachträgliche Anpassungen aufgrund des definitiven Stundenplans bleiben vorbehalten.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

² Kann eine Betreuungseinheit nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf Ersatzleistung durch die Tagesschule oder die Gemeinde.

Art. 6

Abmeldungen

¹ Im Ausnahmefall können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung hat bis spätestens 30. November auf Ende Januar (Semesterende) schriftlich an die Tagesschulleitung zu erfolgen. Die KPSK entscheidet über den vorzeitigen Austritt.

² Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn sich die wirtschaftliche und familiäre Situation namentlich aufgrund beruflicher Veränderungen, Arbeitslosigkeit, Scheidung oder dergleichen, wesentlich verändert.

³ Bei Wegzug aus der Gemeinde kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Art. 7

Ausschluss

¹ Kinder können bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Teilnahme für eine befristete Zeit ausgeschlossen werden. Es gelten die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung zum Schulausschluss.

² Ausschlüsse werden durch die KPSK beschlossen und eröffnet.

Art. 8

Verantwortung | Versicherungen

¹ Während der betreuten Zeit liegt die Verantwortung bei der Tagesschule.

² Der Schulweg von zu Hause zum Tagesschulstandort beziehungsweise vom Tagesschulstandort nach Hause liegt in der Verantwortung der Eltern.

³ Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder gegen Unfall und Krankheit zu versichern sowie zu Gunsten ihrer Kinder eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

B Finanzielles

Art. 9

Finanzierung

¹ Die Tagesschule wird gemäss den kant. Vorgaben finanziert.

Art. 10

Gebührenhöhe und Rechnungsstellung

¹ Die Beiträge der Eltern richten sich nach den kantonalen Vorgaben. Die Betreuungsgebühren werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.

² Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt CHF 9 je Kind und Mahlzeit. Die Mahlzeitengebühren werden ebenfalls auf Grund der vereinbarten Einheiten verrechnet.

³ Die periodische Rechnungsstellung und das Inkassoverfahren erfolgt über die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Frauen-

kappelen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Für die Berechnung haben die Eltern die Steuerveranlagungsverfügung, Lohnausweise und allfällige weitere, sachdienliche Unterlagen beizubringen.

Art. 11
Änderung vom 01.08.2015

Reduktion

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Gebührenreduktion zur Folge.

² Bei länger dauernden Abwesenheiten (länger als 3 Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, welche durch Arztzeugnis bescheinigt sind, werden die Gebühren der nicht besuchten Einheiten ab der 4. Woche nicht mehr verrechnet.

³ Bei länger dauernden Abmeldungen aus anderen wichtigen Gründen (Definition analog Art. 6 Abs. 2) kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin die Gebühr angemessen reduzieren.

⁴ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Betreuungs- und Mahlzeitengebühren.

C Organisation und Zuständigkeiten

Art. 12

KPSK

¹ Der KPSK obliegt die strategische Führung und die Aufsicht über die Tagesschule.

² Sie stellt die Tagesschulleitung an.

Art. 13

Tagesschulleitung

¹ Die Tagesschule wird von einer Tagesschulleitung geführt. Diese ist insbesondere für die Anstellung und die Führung des Personals, die Administration, den Betrieb und die pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

² Die Tagesschulleitung arbeitet mit der Schulleitung zusammen, sofern Tagesschulleitung und Schulleitung nicht in kumuliertem Amt sind.

³ Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Art. 14

Betreuungspersonen

Die Kindergarten- und Primarschulkommission definiert Rechte und Pflichten der Betreuungspersonen in einer Stellenbeschreibung.

Art. 15

Anstellung | Entschädigung

¹ Personen mit bestehender Anstellung nach Lehreranstellungsgesetz (LAG) und Lehreranstellungsverordnung (LAV) werden auch für das Anstellungsverhältnis im Tagesschulangebot dem LAG und LAV unterstellt und über den Kanton abgerechnet.

² Anstellung und Entschädigung anderer Betreuungspersonen richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde.

³ Den Betreuungspersonen wird für konsumierte Mahlzeiten ein Betrag von CHF 5 verrechnet.

D Schlussbestimmungen

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Tagesschulverordnung tritt auf den 1. Mai 2015 in Kraft.

Art. 17

Übergangsbestimmung

Die Anmeldung zur Tagesschule für das Schuljahr 2015 | 16 erfolgte bis 31.08.2014.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frauenkappelen hat diese Tagesschulverordnung an der Gemeinderatssitzung vom 30.03.2015 genehmigt.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen
Namens des Gemeinderates

Markus Kämpfer, Präsident

Ramona Hämmerli, Gemeindeschreiberin